



# Gemeinde Bottenwil

## *Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Nachführung Waldgrenzenplan*

### **Öffentliche Auflage von Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung von Bottenwil.**

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt.

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom **12. November 2018 bis 11. Dezember 2018** auf der Gemeindeverwaltung auf und können während der Bürozeit eingesehen werden. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendung erheben.

Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 BauG sind ebenfalls berechtigt, Einwendung zu erheben. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Nachführung Waldgrenzenplan**

Mit der Einzonung ist der Waldgrenzplan gestützt auf §§ 3ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 nachzuführen. Vorliegend ist kein Wald betroffen. Ein entsprechender Bericht des Kreisforstamtes 4 Aarau-Kulm-Zofingen liegt öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm Zofingen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst die Nachführung des Waldgrenzplans in Rechtskraft.

4814 Bottenwil, 09. November 2018

Gemeinderat Bottenwil